



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Nur per E-Mail

Landkreise
kreisfreie Städte und große selbstständige Städte
Landeshauptstadt Hannover
Region Hannover
Stadt Göttingen
Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

nachrichtlich:

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung
Niedersächsische Staatskanzlei
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
Niedersachsens

Bearbeitet von:

Frau Annette Dutschke

E-Mail: annette.dutschke@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
63.33-12235-30.01/2023

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6313

Hannover
28.02.2023

**Humanitäre Aufnahme gemäß § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) von
Schutzbedürftigen aus Afghanistan und der Türkei;
Resettlement-Verfahren gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG
hier: Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan (BAP AFG);
Humanitäre Aufnahmen aus der Türkei;
Resettlement- Verfahren 2023**

Anlagen: 6

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesrepublik Deutschland setzt sich über die in den vergangenen Monaten erfolgten Aufnahmen von ehemaligen Ortskräften und weiteren besonders gefährdeten Afghaninnen und Afghanen weiterhin für die Menschen in Afghanistan ein. Auf der Grundlage festgelegter Aufnahmekriterien sollen besonders gefährdete und vulnerable afghanische Staatsangehörige eine Aufnahmezusage gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG erhalten. Vorgesehen ist, monatlich bis zu 1.000 Afghaninnen und Afghanen eine Aufnahmezusage zu erteilen. Die ersten Einreisen im Rahmen des BAP AFG werden voraussichtlich in einigen Wochen erfolgen.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



Zertifikat seit 2008
audit berufundfamilie

Des Weiteren beteiligt sich die Bundesrepublik Deutschland weiterhin an der Aufnahme und Neuansiedlung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus Drittstaaten. Für das Jahr 2023 wurden der Europäischen Kommission insgesamt 6.500 Plätze für humanitäre Aufnahmen und Resettlement zugesagt. Davon sind 3.000 Plätze für die Aufnahme von Schutzbedürftigen aus der Türkei in Umsetzung der Erklärung vom 18.03.2016 (HAP TUR) gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG, 3.000 Plätze für das Resettlement-Verfahren (RST) gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG und insgesamt 500 Plätze für Landesaufnahmeprogramme der Bundesländer Berlin und Brandenburg vorgesehen.

Die zu diesem Zweck ergangenen Aufnahmeanordnungen des Bundes vom 19.12.2022 (BAP AFG), 27.01.2023 (AO HAP TUR) und vom 15.02.2023 (RST) nebst Begleitschreiben habe ich in der Anlage beigefügt. Diese beinhalten Erläuterungen zum Auswahl- und Aufnahmeverfahren, zur Einreise, zur Verteilung, zur aufenthaltsrechtlichen Behandlung der Personen sowie zum Familiennachzug.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Darüber hinaus gebe ich Ihnen zum landesinternen Aufnahme- und Verteilverfahren folgende ergänzende Hinweise:

Die Verteilung und Zuweisung der in Niedersachsen aufzunehmenden Schutzbedürftigen – mit Ausnahme der unbegleiteten Minderjährigen (UMA) – auf die niedersächsischen Kommunen obliegt der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) nach Maßgabe des (niedersächsischen) Aufnahmegesetzes.

Zur Vorbereitung der Aufnahme unterrichtet die LAB NI die jeweilige Kommune zeitnah über alle bekannten aufnahmerelevanten Informationen über die ihr zugewiesenen Personen.

Ist von Seiten des Bundes eine zentrale Zwischenunterbringung vorgesehen, so nimmt in der Regel das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Ersterfassung im Ausländerzentralregister (AZR) vor, in Einzelfällen die für die Zwischenunterbringung zuständige Erstaufnahmeeinrichtung der Bundesländer (aktuell die LAB NI am Standort Grenzdurchgangslager Friedland sowie in Brandenburg am Standort Doberlug-Kirchhain). Die AZR-Eingabe ist nach der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durch die zuständige Ausländerbehörde fortzuschreiben. Für Personen, die nach der Einreise unmittelbar in die Zielkommunen weitergeleitet werden, wie z. B. Schwerstkranke mit ihren Familienangehörigen und UMA, obliegt die AZR-Ersterfassung der Ausländerbehörde der jeweiligen Aufnahmekommune. Dies gilt auch für den Fall, dass der Bund keine zentrale Zwischenunterbringung gewährleisten kann.

In den Zwischenunterbringungsstandorten erfolgt eine medizinisch erforderliche Erstversorgung einschließlich ggf. notwendiger COVID-19-Maßnahmen.

Weiterhin werden dort die Leistungsanträge nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vorbereitet und mit einem Eingangsstempel des SGB II-Leistungsträgers am Standort versehen. Die Antragsbearbeitung hat im Anschluss bei den nach der Zuweisungsentscheidung für den zukünftigen Wohnort zuständigen Leistungsträgern zu erfolgen. Im Übrigen wird auf die Verfahrenshinweise zum SGB II der Bundesagentur für Arbeit an die Leistungsträger vom 15.08.2014 - II -5020/ II -1001/ II-1201.4.1/ II-1203.6/5404.22 verwiesen.

Dieser Erlass wird in Kürze auch auf der Homepage des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport verfügbar sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Maja Kummer

(elektronisch erstellt, von daher nicht unterschrieben)